



## URTEIL DES GERICHTSHOFS

27. November 2013\*

*(Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs durch Rechtsanwälte – Richtlinie 77/249/EWG – Vertretung in eigener Sache – Meldepflicht gemäss nationalem Recht – Folgen der Unterlassung der Meldung)*

In der Rechtssache E-6/13,

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen

**Metacom AG**

und

**Rechtsanwälte Zipper & Collegen**

betreffend die Auslegung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, erlässt

### DER GERICHTSHOF

bestehend aus Carl Baudenbacher, Präsident, Per Christiansen (Berichterstatter) und Páll Hreinsson, Richter,

Kanzler: Gunnar Selvik,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Thomas Bischof, Stv. Leiter, Stabstelle EWR, als Bevollmächtigte;

---

\* Sprache des Antrags: Deutsch.

- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis, Direktor, und Markus Schneider, Stv. Direktor, Abteilung Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: die Kommission), vertreten durch Hans Stovlbaek und Nicola Yerrell, Mitarbeiter des Juristischen Diensts der Kommission, als Bevollmächtigte;

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Markus Schneider; und der Kommission, vertreten durch Nicola Yerrell, in der Sitzung vom 2. Oktober 2013

folgendes

## **Urteil**

### **I Rechtlicher Hintergrund**

#### *EWR-Recht*

1 Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet:

*Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise in einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.*

- 2 Gemäss dem ersten Absatz von Artikel 37 des EWR-Abkommens sind „Dienstleistungen im Sinne dieses Abkommens [...] Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden“.
- 3 Gemäss Artikel 39 des EWR-Abkommens finden die Bestimmungen u. a. von Artikel 30 des EWR-Abkommens auf das von Kapitel 3 (Dienstleistungen) des Abkommens geregelte Sachgebiet Anwendung. Laut Artikel 30 des EWR-Abkommens treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen nach Anhang VII des Abkommens, um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern.
- 4 Auf Richtlinie 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. 1977, L 78, 17) (im Folgenden: die Richtlinie) wird unter Punkt 2 von Anhang VII des EWR-Abkommens (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) verwiesen.

5 Artikel 1 der Richtlinie lautet:

*(1) Diese Richtlinie gilt innerhalb der darin festgelegten Grenzen und unter den darin vorgesehenen Bedingungen für die in Form der Dienstleistung ausgeübten Tätigkeiten der Rechtsanwälte. ...*

*(2) Unter „Rechtsanwalt“ ist jede Person zu verstehen, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der folgenden Bezeichnungen auszuüben berechtigt ist: ... Deutschland: Rechtsanwalt.*

6 Artikel 2 der Richtlinie lautet:

*Jeder Mitgliedstaat erkennt für die Ausübung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tätigkeiten alle unter Artikel 1 Absatz 2 fallenden Personen als Rechtsanwalt an.*

7 Artikel 3 der Richtlinie lautet:

*Jede unter Artikel 1 fallende Person verwendet die in der Sprache oder in einer der Sprachen des Herkunftsstaats gültige Berufsbezeichnung unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegt, oder des Gerichtes, bei dem sie nach Vorschriften dieses Staates zugelassen ist.*

8 Artikel 4 der Richtlinie lautet:

*(1) Die mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden im jeweiligen Aufnahmestaat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt, wobei jedoch das Erfordernis eines Wohnsitzes sowie das der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen sind.*

*(2) Bei der Ausübung dieser Tätigkeit hält der Rechtsanwalt die Landesregeln des Aufnahmestaats neben den ihm im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen ein.*

9 Artikel 5 der Richtlinie lautet:

*Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, kann ein Mitgliedstaat den unter Artikel 1 fallenden Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen,*

*– daß sie nach den örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten beim Präsidenten des Gerichtes und gegebenenfalls beim zuständigen Vorsitzenden der Anwaltskammer des Aufnahmestaats eingeführt sind;*

*– daß sie im Einvernehmen entweder mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen „avoué“ oder „procuratore“ handeln.*

10 Artikel 7 der Richtlinie lautet:

*(1) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats kann von dem Dienstleistungserbringer verlangen, daß er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist.*

*(2) Bei Verletzung der im Aufnahmestaat geltenden Verpflichtungen im Sinne des Artikels 4 entscheidet die zuständige Stelle des Aufnahmestaats nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln über die rechtlichen Folgen dieses Verhaltens; sie kann zu diesem Zweck Auskünfte beruflicher Art über den Dienstleistungserbringer einholen. Sie unterrichtet die zuständige Stelle des Herkunftsstaats von jeder Entscheidung, die sie getroffen hat. Diese Unterrichtung berührt nicht die Pflicht zur Geheimhaltung der Auskünfte.*

#### *Nationales Recht*

11 Laut Artikel 55 Absatz 1 des Rechtsanwaltsgesetzes (LGBI. 1993, Nr. 41, in der gültigen Fassung) sind Staatsangehörige eines EWR-Staats, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Berufsausübung in Liechtenstein zugelassen (dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte).

12 Allerdings unterliegt die Zulassung laut Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes den folgenden Voraussetzungen:

*1) Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt wird durch die Rechtsanwaltskammer beaufsichtigt.*

*2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt seine Absicht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu melden und die folgenden Nachweise zu erbringen:*

*a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;*

*b) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;*

*c) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 25.*

3) *Die Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt der Meldung unverzüglich. Die Meldung ist gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf Verlangen nachzuweisen.*

3a) *Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.*

4) *Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es,*

a) *den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwaltes zu beraten und zu belehren;*

b) *die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen;*

c) *die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind;*

d) *die zuständige Stelle des Herkunftslandes über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Person getroffen worden sind.*

- 13 Nach liechtensteinischem Recht ist die Zahlung von Honoraren und Auslagen im Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (LGBl. 1988, Nr. 9) und der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (LGBl. 1992, Nr. 69) geregelt. Unterlässt ein dienstleistungserbringender europäischer Rechtsanwalt die Meldung im Aufnahmestaat, führt dies dazu, dass der betroffene Rechtsanwalt den liechtensteinischen Rechtsanwaltstarif nicht beanspruchen kann.

## **II Sachverhalt und Verfahren vor dem nationalen Gericht**

- 14 Die Rechtssache vor dem nationalen Gericht betrifft eine Aberkennungsklage. Die Parteien in der Rechtssache sind die Metacom AG, ein in Liechtenstein eingetragenes Unternehmen (im Folgenden: die Klägerin) und Rechtsanwälte Zipper & Collegen, eine Anwaltskanzlei mit Sitz in Deutschland (im Folgenden: die Beklagte).
- 15 Mit Schreiben vom 13. August 2012 stellte die Beklagte im Ausgangsverfahren die ausreichende Aktivlegitimation der Klägerin in Frage. Die Klägerin zog die Klage jedoch zurück. Der Rückzug wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 21. August 2012 formell zur Kenntnis genommen. Der Beschluss wurde der Beklagten zugestellt. Am 3. September 2012 reichte die

Beklagte eine Klagebeantwortung ein, mit der sie die kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragte.

- 16 Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 14. September 2012 wurde der Antrag der Beklagten auf Kostenersatz abgewiesen. Grundsätzlich war die Klägerin als unterlegen anzusehen. Allerdings konnte kein Kostenersatz für nach dem 21. August 2012 erfolgte Verfahrenshandlungen oder im Zusammenhang mit dem Schreiben der Beklagten vom 13. August, das vom Gericht nicht aufgetragen war, zugesprochen werden. In jedem Fall musste die Beklagte als deutsche Rechtsanwaltskanzlei gemäss Artikel 58 und 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes einen in die liechtensteinische Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten benennen und ihre Absicht zur Erbringung von Leistungen in Liechtenstein dem Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vorab melden.
- 17 Am 24. September 2012 stellte die Beklagte (nunmehr vertreten durch Ritter & Wohlwend Rechtsanwälte, eine Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Liechtenstein) einen Antrag auf Kostenbestimmung von insgesamt 676,75 CHF. Die Beklagte brachte vor, dass sie i) eine liechtensteinische Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung eines abberaumten Verhandlungstermins am 12. September beauftragt hatte, ii) die beauftragte Rechtsanwältin erst von der Klagerücknahme erfuhr, als ihr diese Abberaumung vom Gericht mitgeteilt wurde, und iii) die entsprechenden Schriftstücke der Beklagten erst am 18. September zugestellt worden seien.
- 18 Am 4. Dezember 2012 wurde der Beschluss zur Abweisung des Antrags auf Kostenersatz vom Fürstlichen Obergericht als nichtig aufgehoben, weil u. a. keine Verhandlung stattgefunden habe.
- 19 Am 6. Februar 2013 hielt das Fürstliche Landgericht eine Verhandlung ab. In dieser Verhandlung legte die Beklagte ein neues Kostenverzeichnis vor.
- 20 Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 7. Februar 2013 wurde der Beklagten eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um die Meldung an die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die in Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes vorgesehenen damit verbundenen Nachweise vorzulegen. Zudem wurde der Beklagten eine Frist von 14 Tagen gesetzt, um zur Frage der Honorierung nach dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten Stellung zu nehmen.
- 21 Am 26. Februar 2013 legte die Beklagte eine Bescheinigung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (mit dem Datum dieses Tages) vor, aus der hervorging, dass Herr Zipper von den Rechtsanwälten Zipper & Kollegen seine Absicht zur Erbringung von anwaltlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Liechtenstein ab dem 20. Februar 2013 gemeldet hatte und die dafür vorgeschriebenen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte. Die Beklagte führte dazu des Weiteren aus, dass sie der Verpflichtung zur Meldung schon vor

Beginn des Verfahrens nachgekommen wäre, wäre ihr diese Verpflichtung bewusst gewesen.

22 Da die Beklagte jedoch zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden (im August und September 2012), die Anforderungen gemäss Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes nicht erfüllte, äusserte das Fürstliche Landgericht Zweifel, ob die Beklagte nach nationalem Recht Anspruch auf eine Honorierung nach dem Tarif laut dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten haben konnte. Das Fürstliche Landgericht erkundigte sich ausserdem nach den Auswirkungen dieser Frage auf den im EWR-Recht, beispielsweise in den ausführlichen Bestimmungen der Richtlinie und insbesondere in deren Artikel 7, verankerten Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs.

23 Dementsprechend legte das Fürstliche Landgericht dem Gerichtshof am 09. April 2013 die folgenden Fragen vor:

1. *Kann sich ein europäischer Rechtsanwalt, der in einem anderen EWR-Staat in eigener Sache prozessiert und nicht von einem Dritten mandatiert ist, auf die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Amtsblatt L 078 vom 26.3.1977, Seite 0017 bis 0018) berufen?*
2. *Ist die im Aufnahmestaat (wie hier in Art. 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes) vorgesehene Meldepflicht für dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte mit der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Amtsblatt L 078 vom 26.3.1977, Seite 0017 bis 0018), insbesondere mit deren Art. 7, vereinbar?*
3. *Falls die Frage zu 2 bejaht wird: Darf die von einem dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt unterlassene Meldung im Aufnahmestaat mit Blick auf die Richtlinie 77/249/EWG dazu führen, dass der betroffene Rechtsanwalt den inländischen Rechtsanwaltstarif (in Liechtenstein gemäss dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten) nicht beanspruchen kann?*
4. *Darf die nachträgliche Meldung des dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwaltes im Aufnahmestaat dazu führen, dass dieser nur für die Zeit ab erfolgter Meldung den inländischen Rechtsanwaltstarif beanspruchen kann, nicht dagegen für die zuvor vorgenommenen Verfahrenshandlungen?*
5. *Hängt die Beantwortung der Fragen zu 3 und 4 davon ab, dass der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt zu Beginn des*

*Verfahrens vom Gericht auf die Meldepflicht gemäss inländischem Recht hingewiesen worden ist, dies im Hinblick auf die Richtlinie 77/249/EWG?*

- 24 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf den Sitzungsbericht wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

## **II Zur ersten Frage**

- 25 Mit seiner ersten Frage ersucht das nationale Gericht um Klärung, ob sich ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat prozessiert, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen kann, wenn er sich selbst vertritt und nicht von einem Dritten mandatiert ist.
- 26 Aus dem Antrag auf Vorabentscheidung geht nicht hervor, ob sich die Beklagte tatsächlich selbst vertrat, bevor sie eine Rechtsanwältin mit Sitz in Liechtenstein mit ihrer Vertretung beauftragte, oder ob die Beklagte als eine Anwaltskanzlei Empfängerin einer von einem einzelnen, für sie tätigen Rechtsanwalt erbrachten Dienstleistung war. Allerdings gilt für von nationalen Gerichten gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs vorgelegte Fragen eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit (vgl. u. a. Rechtssache E-11/12 *Koch u. a.*, Urteil vom 13. Juni 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 50, und die zitierte Rechtsprechung). Der Gerichtshof geht daher davon aus, dass sich die Beklagte selbst vertrat.

### *Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen*

- 27 Die Regierung des Fürstentums Liechtensteins bringt vor, dass es sich beim Erbringer und beim Empfänger der Dienstleistung um zwei verschiedene Personen handeln muss, damit Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens und die Richtlinie anwendbar sind. Da die Rechtsanwälte Zipper & Kollegen gleichzeitig Erbringer und Empfänger der betreffenden Dienstleistungen sind, finden weder Artikel 36 des EWR-Abkommens noch die Richtlinie auf den gegenständlichen Fall Anwendung.
- 28 Im Zuge der mündlichen Verhandlung gab die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Beantwortung einer an sie gerichteten Frage an, dass ein Rechtsanwalt nach liechtensteinischem Recht dazu berechtigt ist, sich im Bereich der Rechtspflege selbst zu vertreten.
- 29 Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission vertreten eine gegenteilige Ansicht. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge sind Artikel 36 des EWR-Abkommens und die Richtlinie anwendbar, wenn es die nationale Gesetzgebung eines EWR-Aufnahmestaats einem Rechtsanwalt erlaubt, in



eigener Sache vor den Gerichten oder Behörden dieses Staats tätig zu werden, sich mit anderen Worten also selbst zu vertreten. In einer Rechtsordnung, in der sich ein Rechtsanwalt selbst vertreten kann, anstatt einen Kollegen damit zu beauftragen, weist nichts darauf hin, dass diese Tätigkeit nicht in den Geltungsbereich der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie fällt.

- 30 Die Kommission bringt vor, dass es im Hinblick auf die Eigenvertretung eines Rechtsanwalts wesentlich ist, dass der Rechtsanwalt trotzdem in seiner beruflichen Funktion tätig wird. Die Tatsache, dass er gleichzeitig auch eine Verfahrenspartei darstellt, ist unerheblich. Er ist sowohl Mandant als auch Rechtsanwalt und hat einfach zwei verschiedene Rollen.

*Entscheidung des Gerichtshofs*

- 31 Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens verbietet jegliche Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs. Ziel der Bestimmung ist die Liberalisierung jeder gegen Entgelt geleisteten Tätigkeit, die nicht unter den freien Waren- und Kapitalverkehr und unter die Freizügigkeit der Personen fällt (vgl. entsprechend u. a. Verbundene Rechtssachen 286/82 und 26/83 *Luisi und Carbone*, Slg. 1984, 377, Randnr. 10, und, aus jüngerer Zeit, Rechtssache C-221/11 *Demirkan*, Urteil vom 24. September 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 34). Gemäss dem dritten Absatz von Artikel 37 des EWR-Abkommens kann ein Leistender seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.
- 32 Die Richtlinie beinhaltet im Hinblick auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwälte ausführlichere Vorschriften. Wie in der Präambel festgehalten, enthält die Richtlinie nur Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung von Rechtsanwaltstätigkeiten durch die Erbringung von Dienstleistungen. Die Richtlinie ist im Lichte der im EWR-Abkommen verankerten allgemeinen Prinzipien zum freien Dienstleistungsverkehr auszulegen (vgl. Rechtssache E-1/07 *Strafverfahren gegen A*, EFTA Court Report 2007, 246, Randnr. 28).
- 33 Damit Dienstleistungen unabhängig davon, wo der Dienstleistende oder der Dienstleistungsempfänger ansässig sind, in den Geltungsbereich von Artikel 36 des EWR-Abkommens fallen, ist es ausreichend, wenn diese Dienstleistungen von Staatsangehörigen eines EWR-Staats in einem anderen EWR-Staat erbracht werden (vgl. Rechtssache E-13/11 *Granville*, EFTA Court Report 2012, 400, Randnr. 38).
- 34 Zudem gelten laut erstem Absatz von Artikel 37 des EWR-Abkommens nur Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, als Dienstleistungen im Sinne des EWR-Abkommens. Für die Zwecke dieser Bestimmung besteht die massgebliche Eigenschaft eines Entgelts in dem Umstand, dass es sich dabei um eine Gegenleistung für die erbrachte

Dienstleistung handelt (vgl. Rechtssache E-5/07 *Private Barnehagers Landsforbund* ./ *ESA*, EFTA Court Report 2008, 62, Randnr. 81, und die zitierte Rechtsprechung). In diesem Zusammenhang ist es nicht erforderlich, dass das Entgelt monetär ausgezahlt wird, solange die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistung als Geldwert ausgedrückt werden kann.

- 35 Die Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege ist eine Dienstleistung, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. In manchen Rechtssystemen sind Rechtsanwälte berechtigt, sich selbst zu vertreten. In Situationen, in denen Rechtsanwälte in eigener Sache tätig werden, handelt es sich beim Erbringer und beim Empfänger der Dienstleistung um dieselbe Person. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich bei der erbrachten Dienstleistung um eine Dienstleistung handelt, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird.
- 36 Einem Rechtsanwalt, der sich im Bereich der Rechtspflege selbst vertritt, kann ein Kostenersatz für die im Verfahren angefallenen Kosten zugesprochen werden. Dies bedeutet, dass die erbrachte Dienstleistung nicht vom Empfänger der Dienstleistung vergütet wird, sondern stattdessen von der Gegenpartei im Verfahren. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass Artikel 37 des EWR-Abkommens nicht verlangt, dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugutekommt (vgl. entsprechend u. a. die Rechtssachen des Gerichtshofs der Europäischen Union 352/85 *Bond van Adverteerders u. a.*, Slg. 1988, 2085, Randnr. 16, und C-76/05 *Schwarz und Gootjes-Schwarz*, Slg. 2007, I-6849, Randnr. 41).
- 37 Dementsprechend muss die Antwort auf die erste Frage lauten, dass sich ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, in eigener Sache prozessiert, auf die Dienstleistungsfreiheit und die Richtlinie berufen kann, wenn er in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt tätig wird und wenn es die nationale Rechtsordnung des Aufnahmestaats Rechtsanwälten erlaubt, in eigener Sache als Rechtsanwalt tätig zu werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Richtlinie anwendbar.
- 38 Es ist Sache des nationalen Gerichts zu beurteilen, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist.

#### **IV Zur zweiten Frage**

- 39 Mit seiner zweiten Frage ersucht das nationale Gericht um Klärung, ob eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes, demzufolge in anderen EWR-Staaten niedergelassene Rechtsanwälte (auch als ‚europäische Rechtsanwälte‘ bezeichnet) ihre Absicht zur Erbringung von grenzüberschreitenden juristischen Dienstleistungen vor der Aufnahme dieser Tätigkeit der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer melden und dieser Meldung bestimmte Dokumente beifügen müssen, mit der Richtlinie, insbesondere deren Artikel 7 Absatz 1, vereinbar ist.

*Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen*

- 40 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt vor, eine solche Meldepflicht sei mit der Richtlinie vereinbar. Aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie geht hervor, dass ein Rechtsanwalt alle im Aufnahmestaat vorgesehenen Bedingungen für niedergelassene Rechtsanwälte mit Ausnahme der Erfordernisse eines Wohnsitzes und/oder der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation im Aufnahmestaat erfüllen muss.
- 41 Zudem überträgt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats eine Aufsichtsfunktion in Bezug auf Rechtsanwälte, die in diesem Staat Dienstleistungen im Geltungsbereich der Richtlinie erbringen. Damit die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer die in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälte wirksam beaufsichtigen kann, müssen ihr diese zuallererst bekannt sein.
- 42 Mit Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes, so die Regierung des Fürstentums Liechtenstein weiter, wird zugunsten gegenwärtiger und künftiger Mandanten eine angemessene und wirksame Beaufsichtigung von in anderen EWR-Staaten niedergelassenen Rechtsanwälten, die Dienstleistungen in Liechtenstein erbringen, beabsichtigt. Die Bestimmung entspricht ausserdem dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insofern als sie zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet ist und sich gleichzeitig auf das hierfür unbedingt notwendige Mass beschränkt.
- 43 Laut der Regierung des Fürstentums Liechtenstein enthält das österreichische Recht eine mit der in Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes vorgesehenen Meldepflicht vergleichbare Verpflichtung.
- 44 Bei der Anhörung der mündlichen Ausführungen ergänzte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Beantwortung einer Frage des Gerichtshofs, dass die meisten der Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen am 1. Mai 1995 in Kraft sind, und dass die EFTA-Überwachungsbehörde kein Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Bestimmungen eingeleitet hat.
- 45 Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission tragen vor, dass die zweite Frage abschlägig beantwortet werden sollte. Ihrer Auffassung nach geht Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes über das hinaus, was von einem europäischen Rechtsanwalt gemäss der Richtlinie gefordert werden kann.
- 46 Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie schliesst ausdrücklich aus, dass ein Aufnahmestaat von einem europäischen Rechtsanwalt die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat als Voraussetzung für die vorübergehende Ausübung der mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege zusammenhängenden Tätigkeiten fordert. Die Logik dieses Konzepts besteht im Wesentlichen darin, dass ein Rechtsanwalt bei der Berufsausübung weiterhin den nationalen Vorschriften seines Herkunftsstaats

unterliegt. Entscheidend ist dabei seine Qualifikation als Rechtsanwalt im Herkunftsstaat.

- 47 Darüber hinaus legt Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie fest, dass die zuständige nationale Stelle im Aufnahmestaat von dem Dienstleistungserbringer fordern kann, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt, dem es gestattet ist, in seinem Herkunftsstaat zu praktizieren, nachweist. Viele europäische Rechtsanwälte tragen einen von ihrer Rechtsanwaltskammer ausgestellten Anwaltsausweis bei sich. Die Vorlage dieses Ausweises ist mit dem Vorzeigen des Führerscheins in einer Verkehrskontrolle vergleichbar. Der Nachweis ist in der Praxis daher einfach zu führen.
- 48 Im Gegensatz dazu muss sich ein europäischer Rechtsanwalt, der sein Recht gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens und der Richtlinie ausüben will, nach liechtensteinischem Recht einem systematischen Verfahren unterwerfen, in dessen Rahmen er seine Absicht zur Erbringung von Dienstleistungen in Liechtenstein aus eigenem Antrieb vorab melden muss. Dies ist verbunden mit einer Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung, aus der seine Zulassung im Herkunftsstaat hervorgeht, sowie von Nachweisen über die Staatsangehörigkeit und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung. Gegebenenfalls ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission geht diese Meldepflicht über das hinaus, was von einem europäischen Rechtsanwalt gemäss der Richtlinie gefordert werden kann.
- 49 Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission erinnern daran, dass nach ständiger Rechtsprechung Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nur gerechtfertigt werden können, wenn sie geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen, und sich auf das hierfür unbedingt notwendige Mass beschränken.
- 50 Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission bringen vor, dass eine allgemeingültige Vorschrift, die von einem Rechtsanwalt unter allen Umständen nicht nur die Vorlage von Schriftstücken, sondern auch eine vorherige Meldung bei den zuständigen Stellen fordert, nicht als verhältnismässig zur Erreichung des legitimen Ziels betrachtet werden kann, sicherzustellen, dass es sich um einen Rechtsanwalt handelt, der derzeit seine Tätigkeit ausüben darf.
- 51 Die Artikel 3, 4, 5 und 7 der Richtlinie widmen sich Zielsetzungen im Bereich der öffentlichen Ordnung, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von juristischen Dienstleistungen von Bedeutung sind, in ausreichendem Masse. Die Zielsetzungen im öffentlichen Interesse, nämlich die Gewährleistung der Übernahme der Verantwortung gegenüber dem angerufenen Gericht, der wirksamen Funktion des Rechtssystems und des Mandantenschutzes, werden daher bereits berücksichtigt und können nicht zur Rechtfertigung einer zusätzlichen und allgemeinen Meldepflicht herangezogen werden.
- 52 Bei der Anhörung der mündlichen Ausführungen ergänzte die Kommission, dass sich das österreichische Recht, auf das sich die Regierung des Fürstentums

Liechtenstein bezog, nach ihren Informationen vom liechtensteinischen Recht unterscheidet. Ersteres sieht nur eine einmalige Meldung vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege vor. Zudem müssen keine Dokumente vorgelegt werden. Nach Auffassung der Kommission ist die Beeinträchtigung bzw. Belastung des Dienstleistungserbringers eine ganz andere als die mit Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes verbundene.

*Entscheidung des Gerichtshofs*

- 53 Die Richtlinie enthält nur Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung von Rechtsanwalts Tätigkeiten durch die Erbringung von Dienstleistungen.
- 54 Artikel 2 der Richtlinie fordert von jedem EWR-Staat für die Erbringung von Dienstleistungen die Anerkennung aller unter Artikel 1 Absatz 2 fallenden Personen als Rechtsanwalt, d. h. als Person, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter bestimmten nationalen Bezeichnungen auszuüben berechtigt ist.
- 55 Nichtsdestotrotz sieht die Richtlinie bestimmte Schutzmassnahmen vor. So soll ein Rechtsanwalt erstens gemäss Artikel 3 die in dem EWR-Staat, in dem er zugelassen ist, gültige Berufsbezeichnung unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit er unterliegt, oder des Gerichtes, bei dem er nach Vorschriften dieses Staates zugelassen ist, verwenden.
- 56 Zweitens hält Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie fest, dass die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege zusammenhängenden Tätigkeiten in einem anderen EWR-Staat unter den für die im Aufnahmestaat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt werden. Allerdings wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass ein Aufnahmestaat von einem Rechtsanwalt, der grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen möchte, die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat fordern kann.
- 57 Zudem erlaubt es Artikel 5 der Richtlinie den EWR-Staaten, Rechtsanwälten aus anderen EWR-Staaten, die einen Mandanten im Bereich der Rechtspflege vertreten, aufzuerlegen, im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt zu handeln; dies gilt jedoch nur in Fällen, in denen Anwaltszwang herrscht (vgl. *Strafverfahren gegen A*, oben erwähnt, Randnr. 30, und die zitierte Rechtsprechung).
- 58 Darüber hinaus ermöglicht Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie der zuständigen Stelle im EWR-Aufnahmestaat, vom Dienstleistungserbringer zu verlangen, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist, d. h. zeigt, dass er zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten unter der nationalen Bezeichnung in seinem EWR-Herkunftsstaat berechtigt ist, wie in Artikel 1 Absatz 2 festgehalten. Wie von der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission ausgeführt, kann dieser Nachweis oft einfach geführt werden, da viele

europäische Rechtsanwälte einen von ihrer Rechtsanwaltskammer ausgestellten Anwaltsausweis bei sich tragen.

- 59 Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes sieht vor, dass ein in einem anderen EWR-Staat niedergelassener Rechtsanwalt seine Absicht zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Liechtenstein aus eigenem Antrieb vor der Aufnahme derartiger Tätigkeiten der Rechtsanwaltskammer melden muss. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern. Ausserdem muss der Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer eine Bescheinigung, aus der seine Zulassung im Herkunftsstaat hervorgeht, sowie Nachweise über die Staatsangehörigkeit und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorlegen.
- 60 Eine nationale Vorschrift, die von einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwalt fordert, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist, sondern der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und diese Meldung einmal jährlich erneuert, geht über das hinaus, was ein Aufnahmestaat gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie verlangen darf. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die letztere Bestimmung von den Anforderungen abweicht, die Rechtsanwälten auferlegt werden können, die sich ständig in einem anderen EWR-Staat niederlassen wollen, wie in Artikel 3 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, festgehalten.
- 61 Zudem kann eine solche zwingende Anforderung zur Meldung bei der Rechtsanwaltskammer vor der Aufnahme von Tätigkeiten Rechtsanwälte, die nur die gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem EWR-Aufnahmestaat beabsichtigen, davon abbringen, ihre Pläne zu verwirklichen, und Richtlinie 77/249/EWG dadurch wirkungslos machen. Da davon auszugehen ist, dass eine solche Regelung die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen behindert oder weniger attraktiv macht, liegt ausserdem ein Verstoss gegen Artikel 36 Absatz 1 EWR-Abkommen vor.
- 62 Nach ständiger Rechtsprechung müssen sich Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, um gerechtfertigt werden zu können, auf das zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendige Mass beschränken (vgl. u. a. Rechtssache E-2/11 *STX Norway and Others*, EFTA Court Report 2012, 4, Randnr. 68).
- 63 Den Ausführungen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge besteht das Ziel des Artikels 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes in der wirksamen Beaufsichtigung von in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälten zugunsten gegenwärtiger und künftiger Mandanten.
- 64 Eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes kann jedoch nicht als verhältnismässig zur Erreichung des legitimen Ziels betrachtet werden, sicherzustellen, dass es sich um einen Rechtsanwalt

handelt, der derzeit seine Tätigkeit in einem anderen EWR-Staat ausüben darf. Dieses Ziel wird bereits in der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Schutzmassnahme berücksichtigt und kann daher nicht zur Rechtfertigung von Überprüfungsmaßnahmen herangezogen werden, die über das hinausgehen, was laut diesem Artikel zulässig ist.

- 65 Aus Gründen der Vollständigkeit ergänzt der Gerichtshof, dass das Argument der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass die EFTA-Überwachungsbehörde kein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bestimmungen des Rechtsanwalts-gesetzes eingeleitet hat, obwohl die meisten dieser Bestimmungen seit 1995 in Kraft sind, nicht von Bedeutung ist. Aus dem Fehlen eines Vertragsverletzungsverfahrens betreffend eine nationale Massnahme kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass die fragliche Massnahme im Einklang mit dem EWR-Recht steht.
- 66 Die Antwort auf die zweite Frage muss daher lauten, dass eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwalts-gesetzes, die von einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwalt fordert, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt schriftlich nachweist, sondern der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und diese Meldung einmal jährlich erneuert, im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie und Artikel 36 des EWR-Abkommens steht.

## **V Zur dritten, vierten und fünften Frage**

- 67 Die verbleibenden Fragen des nationalen Gerichts betreffen die Folgen der Nichteinhaltung einer Meldepflicht wie jener gemäss Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwalts-gesetzes im Hinblick auf die Vergütung von juristischen Dienstleistungen nach nationalem Recht.
- 68 In Beantwortung der zweiten Frage gelangte der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwalts-gesetzes der Richtlinie und Artikel 36 des EWR-Abkommens widerspricht. Die Antwort auf die verbleibenden Fragen muss daher lauten, dass die Nichteinhaltung einer solchen Vorschrift keine relevante Erwägung im Hinblick auf die Möglichkeit der Forderung eines Rechtsanwalts-honorars in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch einen Rechtsanwalt darstellen kann.
- 69 In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass die EWR-Staaten nach Artikel 3 des EWR-Abkommens verpflichtet sind, alle geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung der Anwendung und Wirksamkeit des EWR-Rechts zu treffen. Es ist integraler Bestandteil der Ziele des EWR-Abkommens, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, innerstaatliche Vorschriften soweit wie möglich im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen. Folglich müssen sie die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden soweit wie möglich

anwenden, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen (siehe, u. a., Rechtssache E-15/12 *Wahl*, Urteil vom 22. Juli 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 54, und die zitierte Rechtsprechung).

## **VI Kosten**

- 70 Die Auslagen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim Fürstlichen Landgericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts.



Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Landgericht des Fürstentums Liechtenstein vorgelegten Frage folgendes Gutachten:

- 1. Ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, in eigener Sache prozessiert, kann sich auf die Dienstleistungsfreiheit und die Richtlinie 77/249 berufen, wenn er in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt tätig wird und wenn es die nationale Rechtsordnung des AufnahmeStaats Rechtsanwälten erlaubt, in eigener Sache als Rechtsanwalt tätig zu werden.**
- 2. Eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes, die von einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwalt fordert, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt schriftlich nachweist, sondern der zuständigen Stelle im AufnahmeStaats vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und diese Meldung einmal jährlich erneuert, steht im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 und Artikel 36 des EWR-Abkommens.**
- 3. Die Nichteinhaltung einer nationalen Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes kann keine relevante Erwägung im Hinblick auf die Möglichkeit der Forderung eines Rechtsanwaltshonorars im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch einen Rechtsanwalt darstellen.**

Carl Baudenbacher

Per Christiansen

Páll Hreinsson

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 27. November 2013.

Gunnar Selvik  
Kanzler

Per Christiansen  
Acting President